

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Mitglieder des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses

2. nachrichtlich: stellvertretende Ausschussmitglieder

des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-ba-ka-we

Datum
20.04.2015

Vorbericht für die 45. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 30.04.2015 in Naumburg

TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift der 44. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses ist beigelegt.

TOP 6 – Verpackungs- und Wertstoffentsorgung, Wertstoffgesetz

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen und weiterer Wertstoffe aus privaten Haushalten der Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zugeordnet werden sollte.

2. Der Ausschuss begrüßt die kommunalen Eckpunkte für ein Wertstoffgesetz, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene gemeinsam mit dem Verband kommunaler Unternehmen im Mai 2014 erarbeitet wurden (Anlage).

Begründung:

Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene stellt die Einführung einer gemeinsamen haushaltsnahen Wertstoffeffassung in Aussicht.

Das Bundesumweltministerium hat angekündigt, zeitnah den Entwurf eines Wertstoffgesetzes vorzulegen. Derzeit ist allerdings noch völlig unklar, wie die künftige Wertstoffentsorgung konkret organisiert werden soll und welche Rolle dabei der kommunalen Abfallwirtschaft zukommen wird.

Gegenwärtig werden gebrauchte Verkaufsverpackungen im Rahmen der Verpackungsverordnung (VerpackV) entsorgt. Danach zahlen die produktverantwortlichen Verpackungshersteller an die Dualen Systeme Gebühren für das Sammeln etwa von Joghurtbechern und Plastikverpackungen. Die VerpackV weist jedoch zahlreiche Schwachstellen auf, die auch durch eine 6. und 7. Novelle im Juli 2014 zu Eigenrücknahme- und Branchenlösungen nicht behoben wurden. Gerade auch die seit Jahren krisenhafte Entwicklung der Dualen Systeme belegt, dass es eines grundlegend neuen Regelwerks bedarf, damit Verpackungen und weitere Wertstoffe in ökologisch anspruchsvoller Art und Weise gesammelt, sortiert und verwertet werden können.

Nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle sollte die Steuerungsverantwortung für die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen und weiterer Wertstoffe aus privaten Haushalten umfassend, d.h. im Hinblick auf Erfassung, Sortierung und Verwertung, den kommunalen Entsorgungsträgern übertragen werden. Durch eine umfassende kommunale Steuerungsverantwortung könnte sichergestellt werden, dass z.B. auch in Folge entsprechender kommunaler Ausschreibungen, die Art und Weise der Erledigung der Entsorgungsaufgaben den Interessen der Allgemeinheit dienen und im Übrigen die Erlöse aus der Wertstoffverwertung direkt in die Gebührenhaushalte einfließen.

Wichtig ist aus Sicht der Landesgeschäftsstelle auch, dass dadurch eine einheitliche Wertstofffassung in kommunaler Steuerungsverantwortung implementiert wird, bei der nicht mehr entlang der sachwidrigen Unterscheidung zwischen Verpackung und Nichtverpackung, sondern nach Stoffen wie Glas, Altpapier oder Altkunststoff sortiert wird. Es ist aus Sicht der Landesgeschäftsstelle nicht vermittelbar sowie ökologisch unsinnig, wenn ein Joghurtbecher über die Gelbe Tonne entsorgt werden muss, ein exakt stoffgleicher Spielzeugeimer hingegen von Gesetzes wegen in den Restmüll entsorgt werden muss.

Klar muss allerdings dabei sein, dass sich Hersteller und Vertreiber auch künftig an den Kosten der Erfassung, Sortierung und Verwertung der Produkte und Verpackungen beteiligen müssen.

Der Ausschuss wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

TOP 10 Mitteilungen

TOP 10.1 – Reaktivierung von Brachflächen in den Innenstädten als Chance für die Stadtentwicklung

Der wirtschaftliche Strukturwandel der letzten 25 Jahre hat erhebliche Auswirkungen auf die Verkehrsmittelwahl der Einwohner und die Größe der Verkehrsströme in Sachsen-Anhalt und den übrigen neuen Bundesländern gehabt. In der Folge haben die Infrastrukturbetreiber der Bahn die Verkehrsanlagen an die neuen Anforderungen angepasst. Es ist eine moderne Infrastruktur vor allem auf den Hauptachsen und in den Verkehrsknoten entstanden. Gleichwohl finden sich auch vielerorts aufgrund von Rationalisierungen außerbahnbetriebliche Anlagen, die nicht zurückgebaut wurden und in einem desolaten Zustand sind. Zudem werden die Bahnstrecken in vielen Orten von ruinösen Altindustrieanlagen gesäumt, die das Erscheinungsbild der Orte beeinträchtigen. Hier besteht erheblicher Handlungsbedarf.

Aus diesem Grunde fand am 25.11.2014 auf Einladung des Ministerpräsidenten in der Staatskanzlei eine Gesprächsrunde statt, um über veränderte Rahmenbedingungen zu sprechen. An dem Gespräch nahmen u.a. die Geschäftsführer des Kommunalen Spitzenverbände sowie der Konzernbevollmächtigter der Deutschen Bahn AG für Sachsen-Anhalt Herr Kascmarek teil.

Im Rahmen dieses Gesprächs bot Herr Kascmarek ausdrücklich an, dass die betroffenen Kommunen, bei jedem Bauprojekt der Deutschen Bahn AG (z.B. an Brücken, Gleisen) im jeweiligen Gemeindegebiet gern auf ihn zukommen können, um beispielsweise in diesem Zuge auch Maßnahmen zur Nachnutzung / Umwandlung der Brachflächen durchzuführen.

Es sei auch auf ein Forschungsprojekt des Umweltbundesamts aus dem Jahre 2010 mit dem Titel „*Nachhaltiges regionales Flächenressourcenmanagement am Beispiel von Brachflächen der Deutschen Bahn AG – Integration von Flächen in den Wirtschaftskreislauf*“, das die ökonomischen und die ökologischen Randbedingungen des Reaktivierungsprozesses von Brachflächen zum Gegenstand hatte, verwiesen, s. *Anlagen zu TOP 10.1* (Kurz- und Langversion). Die Untersuchung wurde durchgeführt am Beispiel ausgewählter Brachflächen der DB AG, die einer der größten Flächeneigentümer in Deutschland ist.

Vor dem Hintergrund der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung, der nachlassenden Baulandnachfrage in vielen Kommunen und einem Mangel an attraktiven Grünflächen besteht großer Handlungsbedarf zur Reaktivierung und Nachnutzung von Brachflächen.

Jedoch gilt es zwischen den Stadtentwicklungsinteressen der Kommunen auf der einen Seite und den Eigentümern von ungenutzten, brachliegenden Flächen auf der anderen Seite zu vermitteln und die Interessen der Beteiligten beim Abschluss städtebaulicher Verträge zu berücksichtigen.

TOP 10.2 – Ausweisung des „zentralörtlichen Bereichs“ durch die Regionalen Planungsgemeinschaften gem. § 2 b Abs. 1 LPlG

Gemäß § 2 b Abs. 1 S. 1 LPlG ist „zentraler Ort“ ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Nach Satz 2 ist der Zentrale Ort im Raumordnungsplan durch den Träger der Planung festzulegen. Gemäß Satz 3 sind dabei insbesondere die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Zentralen Ortes und die Erreichbarkeit für die Einwohner seines Verflechtungsbereiches zu berücksichtigen.

Die Landesgeschäftsstelle hatte seinerzeit erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelungen des § 2b LPlG, weil sie nach unserer Rechtsauffassung einen Eingriff in die Planungshoheit der Städte und Gemeinden darstellen.

Laut Abschnitt 2.1 des Textteils des LEP 2010 soll der zentrale Ort durch die Regionalplanung im Einvernehmen mit den Städten räumlich abgegrenzt werden.

Einvernehmen bedeutet, dass vor einem Rechtsakt (hier: Festsetzung) das Einverständnis einer anderen Stelle vorliegen muss. Dieses Einvernehmen erfolgt überwiegend durch einen entsprechenden Beschluss des Stadtrats, in dem der zentrale Ort bestimmt wird. Die Festlegung dieses Ortsteils als zentralen Ort im Sinne des § 2 b LPlG erfolgt danach durch die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft (RPG).

Es gibt jedoch Städte und Gemeinde, in denen kein zentralörtlicher Bereich bestimmt werden kann, z.B. aufgrund der Gleichwertigkeit der Ortsteile, sodass das gesamte Gemeinde- bzw.

Stadtgebiet als zentraler Ort festgelegt werden müsste. Die RPG kann dieser Einschätzung folgen oder ggf. selbst einen anderen Ortsteil als zentralen Ort festlegen.

Im Januar 2015 gab es Nachfragen verschiedener Mittelzentren zum Verfahren nach § 2 b Abs. 1 LPlG zur Festlegung des zentralen Ortes. Die Regionalen Planungsgemeinschaften erwarten derzeit die Bestimmung des zentralörtlichen Bereichs der Mittelzentren.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 20.01.2015 hat sich die Landesgeschäftsstelle bei den Mittelzentren nach dem aktuellen Verfahrensstand erkundigt.

Daraufhin gab es unterschiedliche Rückmeldungen. Einerseits gibt es bereits einige Mittelzentren, in denen der Zentrale Orte bereits mit Einvernehmen (entsprechender Stadtratsbeschluss) festgesetzt wurde und das Verfahren abgeschlossen ist.

Demgegenüber sind die Verfahren in den meisten Städten noch nicht abgeschlossen (z.B. finden noch Abstimmungsgespräche mit dem MLV statt oder gibt es noch keinen Stadtratsbeschluss).

Letztlich sind die Gemeinden, in denen Ortsteile als Zentrale Orte ausgewiesen werden sollen, in der Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens nicht frei von faktischen Zwängen. Denn von der entsprechenden Ausweisung als Zentraler Ort hängen die an den zentralörtlichen Status gebundenen Mittelzuweisungen ab.

Laut Abschnitt 2.1 des Textteils des LEP 2010 soll der zentrale Ort durch die Regionalplanung im Einvernehmen mit den Städten räumlich abgegrenzt werden.

Soweit dieses Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, ergibt sich aus den Erläuterungen zum LEP 2010 (in der Begründung zu Ziel 37), dass nach Anhörung und gescheitertem Einigungsversuch die Festlegung durch die oberste Landesplanungsbehörde erfolgen soll.

Zu prüfen ist, ob und welche Rechtsschutzmöglichkeiten hiergegen bestehen. In Betracht kommen ggf. ein Normenkontrollverfahren (gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO) gegen den Landesentwicklungsplan 2010 (Teilaspekt: gegen die Festlegung des zentralen Ortes).

Es gab bislang drei Normenkontrollverfahren gegen den LEP 2010, die das OVG jeweils zu Lasten der klagenden Kommune entschieden hat:

- OVG LSA, Halle, Urteil vom 23.01.2014, Az: 2 K 53/12,
- OVG LSA, Niedere Börde, Urteil vom 15.05.2014, Az: 2 K 54/12,
- OVG LSA, Blankenburg, Urteil vom 15.05.2014, Az: 2 K 36/12.

Leitsätze der letzten Entscheidung:

1. *Die Einstufung einer Stadt als Grundzentrum ohne die ihr bisher zuerkannten Teilfunktionen eines Mittelzentrums innerhalb des grundsätzlich dreistufigen Zentrale-Orte-Systems des § 2b Abs. 2 LPlG LSA unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten (drei Mittelzentren in der Umgebung) ist zulässig. (Rn.120)*
2. *Die Entscheidung des Trägers der Landesplanung, unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Sinne von § 2b Abs. 1 S. 3 LPlG LSA als Mittelzentren nur solche Zentralen Orte festzulegen, die zu einem Stichtag über eine bestimmte Mindesteinwohnerzahl verfügen, ist nicht zu beanstanden. (Rn.137)(Rn.138)*
3. *Die landesplanerische Entscheidung, die Ausweisung von Sondergebieten für großflächige Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich an Zentrale Orte der oberen und mittleren*

Stufe zu binden, findet im LPlG LSA eine ausreichende gesetzliche Grundlage und ist verhältnismäßig.

Aus diesem Grunde sind die Erfolgsaussichten wohl eher als gering einzuschätzen.

Mit diesem Thema haben sich auch die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses sowie des Arbeitskreises Große Kreisangehörige Städte jeweils am 11.03.2015 befasst. Nach einem allgemeinen Erfahrungsaustausch zum „zentralörtlichen Bereich“ in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde schließen sich die Ausschussmitglieder der im Vorbericht dargelegten Rechtsauffassung der Landesgeschäftsstelle an.

Eine anderweitige oder weitergehende Rechtsschutzmöglichkeit wird nicht gesehen.

Sollte der zentralörtliche Bereich durch die regionale Planungsgemeinschaft ohne das Einvernehmen der Stadt oder Gemeinde festgelegt werden, so besteht allenfalls die Möglichkeit eines Normenkontrollverfahrens i. S. v. § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO gegen den Raumordnungsplan, d. h. Teilaspekt gegen die Festlegung des zentralen Ortes. Die Erfolgsaussichten eines solchen Normenkontrollverfahrens werden allerdings für gering gehalten.

TOP 10.3 – Kontinuität und Umbrüche im suburbanen Sachsen-Anhalt – Die Zukunft eines Wohnungsmarktsegments im demografischen Wandel

Mit dem Thema „Kontinuität und Umbrüche im suburbanen Sachsen-Anhalt – Die Zukunft eines Wohnungsmarktsegments im demografischen Wandel“ befasst sich ein vom Leibniz-Institut für Länderkunde herausgegebenes Skript aus dem Jahr 2014 (s. Anlage zu TOP 10.3).

Darin wird am Beispiel Sachsen-Anhalts als einem "hotspot" der demographischen Veränderungen aufgezeigt, wie die Perspektive der während der 1990er Jahre im Stadtumland neu ausgewiesenen Wohngebiete unter dem Vorzeichen zunehmender Bevölkerungsschrumpfung und Alterung künftig aussehen wird und wie diese, auch bei stark sinkenden Immobilienpreisen und weiter nachlassender Immobiliennachfrage in den meisten Regionen Sachsen-Anhalts, zukunftsfähig entwickelt werden können.

Aus diesem zentralen Projektanliegen, die Zukunftsfähigkeit suburbaner Wohnquartiere zu analysieren und zu bewerten, werden vor allem drei methodologische Ansätze abgeleitet:

1. die landesweite Erfassung der suburban geprägten Wohnstandorte, deren räumliche Verteilung und die Evaluierung ihrer derzeitigen Situation, welche für die künftige Perspektive der Untersuchungsgebiete bedeutsam sind sowie die Ermittlung der Sichtweisen der Bewohner bezüglich ihrer damaligen Zuzugsentscheidung, der heutigen Wohnsituation und ihrer Zukunftsvorstellungen hinsichtlich ihrer Alterung,
2. die Analyse der Zukunftsperspektiven der suburbanen Wohngebiete sowohl unter Berücksichtigung der externen Rahmenbedingungen der Bevölkerungs- und Wohnungsmarktentwicklung im Land als auch ihrer strukturellen und infrastrukturellen Situation,
3. die Formulierung von Handlungsoptionen für die Kommunal- und Landesplanung zum künftigen Umgang mit den suburban geprägten Wohnstandorten.

Im Blickpunkt der Studie steht nicht der hochgradige und inzwischen weitgehend abgeschlossene Prozess der Wohnsuburbanisierung selbst, der für Ostdeutschland in mehreren Analysen untersucht wurde, sondern dessen siedlungsstrukturelle Konsequenzen und künftigen Perspektiven sowie die im suburbanen Raum lebenden Menschen.

Unter dem Punkt „Was können die Kommunen tun?“ heißt es (auf S. 35):

„Die Untersuchung bescheinigt dem Großteil der suburban geprägten Wohngebiete zunächst einen hohen kommunalen Handlungsdruck. Gerade für schrumpfende Wohngebiete müsse konkrete Ideen und Ziele entwickelt werden, die von einer ungesteuerten Entwicklung nach dem Motto „mit den suburbanen Quartieren haben wir noch die wenigsten Probleme“ Abstand nehmen. Hierzu ist es zunächst wichtig für die Gemeinden, überhaupt zu prüfen, welche Rolle das jeweilige Wohngebiet heute für die Siedlungsentwicklung spielt, wer dort lebt bzw. hinzieht, wie die Auslastung konkret ist bzw. sich entwickeln wird und welche spezifischen Strategien für diese Gebiete am ehesten geeignet sind, um sie in die Siedlungsentwicklung zu integrieren – insbesondere wenn sie nicht integriert am Ortsrand liegen und auch aus diesem Grund häufig nicht im Fokus der gemeindlichen Planung stehen. [...]“

TOP 10.4 – Aktueller Stand zum Landesentwicklungsgesetz

Die Landesregierung hat am 18.02.2014 den Entwurf für ein Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEnG LSA; LT-Drs. 6/2923) beschlossen. Das neue Gesetz soll an die Stelle des Landesplanungsgesetzes vom 28.04.1998 (GVBl. S. 255, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007, GVBl. LSA S. 466) treten.

Mit Schreiben vom 11.03.2014 haben der Städte- und Gemeindebund und der Landkreistag eine gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf des LEnG abgegeben (s. www.komsanet.de SGSA/ Mitgliederservice/ Mitgliederinformationen/ Stellungnahmen).

Die kommunalen Spitzenverbände wurden am 23.05.2014 im Rahmen der 31. Sitzung des Ausschusses für Landesentwicklung und Verkehr des Landtags angehört und dabei u.a. das Zentrale-Orte-System kritisiert.

In den darauffolgenden Ausschusssitzungen wurde die Beratung dieses Gesetzentwurfs immer wieder von der Tagesordnung abgesetzt.

In seiner 37. Sitzung am 16.01.2015 erarbeitete der Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr nach erfolgter Beratung eine vorläufige Beschlussempfehlung eines Landesentwicklungsgesetzes LSA an die mitberatenden Ausschüsse für Inneres und Sport, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Finanzen.

Diese Beratungen fanden am 1.02. im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, am 16.02. im Ausschuss für Inneres und Sport und am 26.02.2015 im Finanzausschuss statt. Die letzte Beratung für Landesentwicklung und Verkehr fand am 13.3. statt, in der der Ausschuss eine 43-seitige Beschlussempfehlung an den Landtag erarbeitete (LT-Drs. 6/3891 vom 18.03.2015, s. *Anlage zu TOP 10.4*). Die Kommunalen Spitzenverbände wurden nicht erneut angehört.

Der Landtag hat am 26.03.2015 in der 2. Beratung (Plenarprotokoll 6/86, TOP 7) die Beschlussempfehlung mit Änderungen angenommen.

Mit dem LEntwG werden insbesondere die Struktur und die Aufgabenverteilung der Planung auf Landes- und regionaler Ebene klarer und effizienter geregelt, z.B. die Zahl der Verwaltungsebenen von bisher vier auf künftig drei reduziert. Ferner werden die bisher im Rahmen der Sicherung der Raumordnung unterschiedlich zu erhebenden und zu führenden Datenbestände (Raumordnungskataster, Raumbbeobachtung, Landesentwicklungsplan, Regionale Entwicklungspläne, Bauleitplanung) durch die Landesentwicklungsbehörden und die Träger der Regionalplanung künftig in einem webbasierten einheitlichen Amtlichen

Das Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) wird bereits am 1.7.2015 in Kraft treten.

10.5 – Strafzinsforderungen wegen nicht alsbaldiger Verwendung von Städtebaufördermitteln für das Haushaltsjahr 2008

Das Verwaltungsgerichts Magdeburg (VG MD) entschied mit Urteil vom 16.09.2014 (Az. 4 A 96/14) hinsichtlich der Strafzinsforderungen aus dem Haushaltsjahr 2007 zugunsten der klagenden Städte (Stadt Blankenburg (Harz) und der Stadt Halberstadt) und hob beide Zinsbescheide auf.

Gegen diese Urteile hat das Landesverwaltungsamt Rechtsmittel eingelegt, d.h. die Zulassung der Berufung zum Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) beantragt. Bislang hat das OVG LSA jedoch noch nicht über diesen Antrag entschieden, sodass das Urteil des VG MD noch nicht rechtskräftig ist.

Das Landesverwaltungsamt (LVwA) hat nach der Anhörung Bescheide über die Strafzinsforderungen für das Haushaltsjahr 2008 versandt.

Aufgrund der in den Strafzinsbescheiden enthaltenen Nebenbestimmung (Ziff. 2) hat die Landesgeschäftsstelle den betroffenen Verbandsmitgliedern empfohlen, nur dann Klage gegen den aktuellen Strafzinsbescheid zu erheben, wenn sie andere Gründe als die Verjährung hiergegen einzuwenden haben (z.B. wenn die Forderung der Strafzinsen der Höhe nach unrichtig, d.h. zu hoch, ist).

Vgl. hierzu die E-Mail-Rundschreiben vom 03.02.2015, 06.03.2015 und 20.03.2015.

TOP 10.6 – Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien)

Im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 2/2015 vom 2.2.2015 wurden auf den Seiten 21 ff. die Städtebauförderungsrichtlinien (RdErl. des MLV vom 25.11.2014 – 21-21201) veröffentlicht.

Allerdings ist der Städte- und Gemeindebund nicht zu dem Entwurf dieser Richtlinien zuvor angehört wurden.

Daher wandte sich der Landesgeschäftsführer mit Schreiben vom 24.02.2015 an Minister Webel, um vor diesem Hintergrund an die zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung vom 19.11.2007 (MBL LSA 2007, S. 916 ff.) zu erinnern, wonach „die Zwecksetzung und Ausgestaltung neuer oder umgestalteter Förderungen für die Kommunen frühzeitig mit den kommunalen Spitzenverbänden zu erörtern“ ist.

Durch die nunmehr veröffentlichte Fassung der Städtebauförderrichtlinie stehen wir erhebliche Nachteile für die Städte und Gemeinden im Verhältnis zu den mit dem Städtebauförderprogramm des Bundes verfolgten Zielstellungen.

Wären wir im Vorfeld beteiligt worden, hätten wir insbesondere auf folgendes hingewiesen:

Gem. Artikel 7 Abs. 2 VV Städtebau 2014 können die Fördermittel eingesetzt werden für Investitionen zur Profilierung und Standortaufwertung, insbesondere für die Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze) [...].

Demgegenüber heißt es in Abschnitt F Nr. 5 der Städtebauförderrichtlinien unter Nr. 5 „Ausgaben für Ordnungsmaßnahmen“: „Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Herstellung oder Änderung von Erschließungsmaßnahmen, [...] soweit sie sich hier ausschließlich auf Maßnahmen zur Oberflächengestaltung beziehen. Ein grundhafter Ausbau z.B. Straßen ist grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen.“

Es ist kein Anhaltspunkt für diese Einschränkung gegenüber dem Wortlaut der VV Städtebau ersichtlich. Aus welchem Grunde sollen in Sachsen-Anhalt lediglich Maßnahmen zur Oberflächengestaltung zuwendungsfähig sein?

Auch ist nicht nachvollziehbar oder begründbar, warum ein grundhafter Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze von einer Förderung ausgeschlossen sein soll. Zudem impliziert das Wort „grundsätzlich“, dass es davon Ausnahmen geben kann – welche Fälle sollen davon erfasst sein?

Daher halten wir vorliegend eine entsprechende Änderung der Städtebauförderungsrichtlinien für geboten und werden uns gegenüber dem MLV und dem Land hierfür einsetzen.

Am 28.04.2015 findet ein Gespräch mit Minister Webel zu diesem Thema statt. Wir werden über den Inhalt und Ausgang dieses Gesprächs aktuell in der Ausschusssitzung berichten.

10.7 – Information über die Förderung der Aufstellung von Flächennutzungsplänen

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan ist wegen seiner Steuerungs- und Koordinierungsfunktion für die städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet sowie zur überörtlichen Abstimmung der eigenen Entwicklungsziele mit Nachbargemeinden sehr bedeutsam. Auch bei der Aufstellung der Regional- und Landesentwicklungspläne hat er im Rahmen des Gegenstromprinzips Bedeutung.

Als Folge der Gemeindegebietsreform ist mit erheblichem finanziellen Aufwand die (erneute) Aufstellung von Flächennutzungsplänen erforderlich (§ 204 Abs. 2 S. 3 BauGB).

Im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Regionalentwicklung in Sachsen-Anhalt (MBL LSA Nr. 20/2012 vom 31.05.2012; zuletzt geändert durch MBL LSA Nr. 5/2014 vom 24.02.2014) sind vorbereitende Teilleistungen für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes, die der Realisierung der o.g. Förderkriterien dienen, wie z.B. Gewerbeflächenbedarfsermittlung, Umweltbericht, Wohnflächenbedarfsermittlung, städtebauliches Entwicklungskonzept förderfähig.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 80.000 Euro.

Seitens der Verbandsmitglieder wurde in letzter Zeit großer Bedarf an finanzieller Unterstützung bekundet (insbesondere durch die Arbeitskreise der Einheits- und Verbandsgemeinden sowie den Bau- Umwelt- und Verkehrsausschuss).

Insgesamt besteht in den Gremien Einigkeit, dass ein Förderprogramm des Landes zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen begrüßenswert ist und die Förderrichtlinie (zuletzt MBL LSA Nr. 5/2014 vom 24.02.2014) unbedingt verstetigt und höher dotiert werden sollte. Es besteht (noch) bei etlichen Verbandsmitglieder Handlungs- und somit Förderbedarf.

LSA Nr. 5/2014 vom 24.02.2014) unbedingt verstetigt und höher dotiert werden sollte. Es besteht (noch) bei etlichen Verbandsmitglieder Handlungs- und somit Förderbedarf.

Daraufhin hat die Landesgeschäftsstelle am 02.12.2014 im zuständigen Referat 24 des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr ein Arbeitsgespräch mit dem Ziel geführt, auch künftig die Aufstellung von Flächennutzungsplänen zu fördern, möglichst unter Aufstockung des Fördervolumens. Dies wurde in dem Gespräch auch zugesagt.

Das daraufhin vom MLV erstellte Merkblatt zur Förderung von Teilleistungen zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Flächennutzungsplänen aus dem Programm Sachsen-Anhalt REGIO vom 01.01.2015 ist beigelegt (*s. Anlage zu TOP 10.7*).

Weitere Informationen (Richtlinie, Merkblätter, Antragsformulare) finden Sie auf der Seite der Investitionsbank Sachsen-Anhalt: <http://www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/zusammenleben/sachsen-anhalt-regio.html> .

Bei Interesse wäre Herr Braune (MLV) bereit, über die Fördermöglichkeit im Jahr 2016 zu informieren. Vorschlag: Einladung als Gast in die 46. Sitzung im September 2016.

Ausführungen zu den weiteren Tagesordnungspunkten und den weiteren Mitteilungen erfolgen mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Elke Kagelmann



Uwe Baier

Anlagen